



## Kundeninformation

### **Arbeits- und tarifrechtliche Aspekte bei der Verwendung von Atemschutzmasken in den Reinigungsobjekten**

Bei der Durchführung von Gebäudereinigungsdienstleistungen (z.B. laufende Unterhaltsreinigung) besteht in aller Regel keine behördliche Verpflichtung zur Verwendung von Atemschutzmasken für die Reinigungskräfte. Ausnahmen davon bestehen in Bereichen mit einer hohen Gefährdung (z.B. Stationen in Krankenhäusern mit erhöhter Infektionsgefahr) und sind im konkreten Fall zu prüfen.

#### **Erschwerniszuschläge aufgrund der Verwendung einer vorgeschriebenen Atemschutzmaske:**

Wird die Verwendung einer Atemschutzmaske bei der Ausübung der Reinigungstätigkeiten vorgeschrieben, sind die Erschwerniszuschläge bei Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung gemäß § 10 Ziffer 1 des seit dem 01.01.2020 allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung (RTV) zu beachten:

Bei Arbeiten mit einer vorgeschriebenen Atemschutzmaske ist dem Beschäftigten ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 10%, bezogen auf seinen Lohn zu zahlen (§ 10 Ziffer 1.2 RTV).

Als Atemschutzmasken im Sinne des RTV gelten die partikelfiltrierenden Halbmasken gemäß der Norm EN 149. Hierzu zählen die Atemschutzmasken ab der Klassifizierung FFP 1-3.

Dieser Norm entspricht somit nicht der zuschlagsfreie bloße „Mund-Nasen-Schutz“ (sog. Alltagsmaske oder OP-Maske).

Ist zusätzlich zur Atemschutzmaske ein Schutzanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen vorgeschrieben, beträgt der Erschwerniszuschlag 15% (§ 10 Ziffer 1.1 b) RTV).

#### Hinweis:

Wird aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen die Verwendung von Atemschutzmasken und weiterer PSA bei den Tätigkeiten in der Gebäudereinigung erforderlich, ist dies in der Kalkulation bestehender Reinigungsaufträge noch nicht berücksichtigt und muss daher aufgrund der erheblich erhöhten Kosten für das Reinigungsunternehmen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

BUNDESINNUNGSVERBAND DES GEBÄUDEREINIGER-HANDWERKS

24. April 2020

Bundesinnungsverband des  
Gebäudereiniger-Handwerks

✉ Walter-Faber-Haus  
Dottendorfer Straße 86  
53129 Bonn  
Telefon +49 · 228 · 9 17 75-0  
Telefax +49 · 228 · 9 17 75-11  
biv@die-gebaeuedienstleister.de

□ Büro Berlin  
Jägerstraße 5  
10117 Berlin  
Telefon +49 · 30 · 20 65 82 99  
Telefax +49 · 30 · 20 67 08 79  
berlin@die-gebaeuedienstleister.de  
www.die-gebaeuedienstleister.de